

Geschäftsordnung der Landesjugendkammer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Sitzungen

§ 1

entspricht § 7 Abs. 2 OEJ:

Sitzungen der Landesjugendkammer finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt.

Die Sitzungstermine werden spätestens auf der letzten Sitzung des Jahres für das kommende Jahr festgelegt.

§ 2

entspricht § 7 Abs. 2 OEJ:

Außerordentliche Sitzungen haben stattzufinden, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Vorstand der Landesjugendkammer, der Landesjugendpastor oder die Landesjugendpastorin oder der Leiter oder die Leiterin des Hauses kirchlicher Dienste es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

§ 3

entspricht § 7 Abs. 3 OEJ:

Zu den Sitzungen muss - mindestens vierzehn Tage vorher - schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der erforderlichen Arbeitspapiere eingeladen werden.

§ 4

Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Termine werden in Publikationen des Landesjugendpfarramtes bekannt gemacht. Die Landesjugendkammer kann für einzelne Tagesordnungspunkte Nichtöffentlichkeit beschließen. Sie kann auf Beschluss Gästen Rederecht erteilen.

§ 5

Der Vorstand kann zu Sitzungen der Landesjugendkammer Gäste einladen, die mit der Einladung das Rederecht zu den Tagesordnungspunkten erhalten, zu denen sie eingeladen sind. Vorsitzende der Ausschüsse der Landesjugendkammer, die nicht Mitglied der Landesjugendkammer sind, und die Referentinnen und Referenten des Landesjugendpfarramtes werden als ständige Gäste mit Rederecht eingeladen.

§ 6

Die Landesjugendkammer ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlussfähigkeit ist dann gegeben, wenn diese festgestellt ist. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist diese unter Angabe der nicht verhandelten Tagesordnungspunkte innerhalb von 8 Tagen allen Mitgliedern mitzuteilen. Im Übrigen gilt § 2.

Tagesordnung

§ 7

Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied der Landesjugendkammer hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung schriftlich spätestens bis zum Beginn der Sitzung zu stellen. Die Landesjugendkammer beschließt zu Beginn über die Tagesordnung. Sie legt die Reihenfolge der Verhandlungspunkte fest.

§ 8

Initiativanträge können eingebracht werden, wenn sie von mindestens sieben Mitgliedern der Landesjugendkammer unterschrieben sind. Sie müssen auf der Sitzung verhandelt werden, in der sie gestellt worden sind.

Verhandlung

§ 9

Der Vorstand der Landesjugendkammer leitet die Sitzungen und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Landesjugendkammer kann bei Abwesenheit des Vorstands einen/e anderen Verhandlungsleiter/in bestimmen. Die Landesjugendkammer kann für einzelne Tagesordnungspunkte eine andere Reihenfolge der Redebeiträge beschließen, z.B. um eine gleichmäßige Beteiligung von Frauen und Männern oder Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen an der Verhandlung zu erreichen.

§ 10

Anträge zur Geschäftsordnung sind durch doppeltes Handzeichen anzuzeigen. Zur Geschäftsordnung wird das Wort -außerhalb der Rednerliste erteilt. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung erhält jeweils nur eine Rednerin oder ein Redner für und eine Rednerin oder ein Redner gegen den Antrag das Wort. Danach ist sofort über den Antrag abzustimmen.

§ 11

Außerhalb der Reihe kann das Wort nur zu sachlichen Berichtigungen sowie zur Aufklärung von Missverständnissen erteilt werden.

§ 12

Persönliche Erklärungen können nach Schluss der Debatte abgegeben werden.

§ 13

Die Landesjugendkammer kann die Redezeit begrenzen.

Beschlussfassung

§ 14

Anträge zur Sache werden von der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mit Begründung der Verhandlungsleiterin oder dem Verhandlungsleiter gegeben.

§ 15

Die Landesjugendkammer fasst ihre Beschlüsse gemäß § 7 Abs. 4 der OEJ mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Landesjugendkammer muss geheim abgestimmt werden. Enthaltungen werden gezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 16

Über den weitestgehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Ein Zusatzantrag kommt vor dem Hauptantrag zur Abstimmung. Bei Zweifeln über die Reihenfolge entscheidet der Vorstand.

§ 17

Beschlüsse über Anträge zur Änderung der Ordnung bzw. Geschäftsordnung müssen in der Tagesordnung angekündigt sein und erfordern die Zweidrittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Delegierten der Landesjugendkammer. Liegt keine Beschlussfähigkeit vor gilt § 6.

Protokoll

§ 18

analog § 7 Abs. 6 OEJ:

Über das Ergebnis der Sitzungen sind Protokolle anzufertigen. Der Vorstand regelt die Protokollführung. Das Protokoll, das die Ergebnisse von inhaltlichen Diskussionen und Beschlüssen der Verhandlung wiedergeben soll, wird von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollantin oder dem Protokollanten unterschrieben und geht den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu. Es ist von der Landesjugendkammer zu beschließen.

Wahlen

§ 19

Gemäß § 7 Abs. 4 OEJ wird auf Verlangen eines Mitgliedes der Landesjugendkammer geheim gewählt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei der Besetzung der Ämter ist auf eine paritätische Besetzung im Hinblick auf die Geschlechter zu achten.

Vorstandswahlen

§ 20

- (1) Die Landesjugendkammer bestimmt eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Sie oder er übernimmt für die Dauer der Wahlhandlung die Verhandlungsleitung. Sie oder er benennt zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer. Weder Wahlleiter bzw. Wahlleiterin noch Wahlhelfer bzw. Wahlhelferin dürfen kandidieren.
- (2) Es werden drei getrennte Wahlen durchgeführt. Die Vorstandsmitglieder werden geheim gewählt, zunächst die oder der Vorsitzende, dann die oder der stellvertretende Vorsitzende und zum Abschluss die Beisitzerinnen oder Beisitzer.
- (3) Wahlprozedere: Eröffnung der Kandidatinnen-/Kandidatenliste. Vorschläge hierzu können nur Mitglieder der Landesjugendkammer machen. Schließung der Liste, wobei das mündliche bzw. im Falle der Abwesenheit schriftlich abgegebene Einverständnis der Kandidierenden eingeholt sein bzw. vorliegen muss. Vorstellung der Kandidatinnen oder Kandidaten. Sollte eine Personaldebatte beantragt werden, verlassen alle Kandidatinnen und Kandidaten, die zur Wahl stehen, den Raum. Ebenso müssen alle Gäste den Raum verlassen, mit Ausnahme der Wahlleitung.
- (4) Bei Wahlen zum Vorstand der Landesjugendkammer sind Kandidatinnen und Kandidaten im ersten und im zweiten Wahlgang mit der absoluten Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt. Im dritten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit.
- (5) Pro Wahlgang kann jedes Mitglied der Landesjugendkammer
 - bei der Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten wählen
 - bei der Wahl der Beisitzenden entsprechend der noch zu besetzenden Posten Kandidatinnen und Kandidaten wählen.Pro Wahlgang und Kandidat oder Kandidatin ist nur eine Stimme von jedem anwesenden stimmberechtigten Mitglied abzugeben.
- (6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter erfragt die Bereitschaft der oder des Gewählten, die Wahl anzunehmen und eröffnet den nächsten Wahlgang bzw. beendet das Wahlverfahren und gibt die Verhandlungsleitung zurück.
- (7) Konnten nicht alle Posten besetzt werden, wird die Kandidatinnen- oder Kandidatenliste neu eröffnet.

Vorstand

§ 21

analog zu-§ 8 Abs. 1 OEJ:

Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu vier weiteren zu wählenden Mitgliedern der Landesjugendkammer. Diese müssen ehrenamtlich tätig sein und zwei Drittel sollen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Landesjugendpastor oder die Landesjugendpastorin ist Mitglied im Vorstand.

Ein Mitglied des Vorstandes sollte Delegierte oder Delegierter der Verbände eigener Prägung sein.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Wahlzeit des Vorstandes statt.

Bei Bedarf nehmen weitere Referenten und Referentinnen des Landesjugendpfarramtes mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 22

Der Vorstand hat gemäß § 8 Abs. 3 OEJ die Aufgabe, die laufenden Geschäfte der Landesjugendkammer wahrzunehmen, die Sitzungen der Landesjugendkammer vorzubereiten und die Ausführung der Beschlüsse der Landesjugendkammer zu begleiten.

§ 23

Sind Entscheidungen der Landesjugendkammer herbeizuführen, die nicht aufgeschoben werden können, entscheidet der Vorstand. Er informiert die Landesjugendkammer umgehend. Im Übrigen gilt § 2.

§ 24

Beschlüsse in den Vorstandssitzungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Vorstands ist Protokoll zu führen.

Ausschüsse

§ 25

Die Landesjugendkammer kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Die Landesjugendkammer legt die Anzahl der Mitglieder und die Rechte und Befugnisse fest. In die Ausschüsse können sachkundige Personen berufen werden, diese dürfen höchstens 1/3 der Ausschussmitglieder ausmachen. Vorschläge für Berufungen müssen aus der Mitte des Ausschusses erfolgen und sind gegenüber dem Vorstand zu begründen. Der Vorstand unterbreitet der Landesjugendkammer eine Beschlussempfehlung.

§ 26

Über die Ausschusssitzungen ist Protokoll zu führen, die dem Vorstand der Landesjugendkammer zur Kenntnis zuzusenden sind.

*Evangelischer Jugendhof Sachsenhain, Verden, 5. November 2006
Beschluss der Landesjugendkammer*